

Rechnung. Für die Anwendung der Preisgruppen gelten folgende Richtlinien:

- Preisgruppe I: Normale Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle ohne wesentliche Verkehrsbehinderung einschließlich Befahren von festen Feldwegen über kurze Strecken bis zu 1 km und Steigungen unter 5 %.
- Preisgruppe II: Erschwerte Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle mit Verkehrsbehinderung (Feldbahnverkehr), enge Wegeverhältnisse, starke Verkehrsdichte, Befahren von festen Feldwegen über Entfernungen von mehr als 1 km einschließlich Steigungen bis zu 5 % oder von Steigungen über 5 bis 10 % in der Lastrichtung, wenn die Steigungskilometer mindestens 15 % der Laststrecke betragen.
- Preisgruppe XII: Erschwerte Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle mit starker Verkehrsbehinderung, Befahren von Feldwegen in schlechtem Zustand oder Befahren von wegelosem Gelände einschließlich Steigungen über 5 % oder von Steigungen über 5 bis 10 % in der Lastrichtung, wenn die Steigungskilometer mindestens 40 % der Laststrecke betragen oder von Steigungen über 10 % in der Lastrichtung, wenn die Steigungskilometer mindestens 15 % der Laststrecke betragen. Ist die Anzahl der Steigungskilometer geringer, gelangt die Preisgruppe II zur Anwendung.

(3) Die Anwendung der Preisgruppen II und III erfolgt nur nach Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Verkehr. Über die Notwendigkeit der Einstufung in eine der beiden Preisgruppen ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Durchschrift hiervon haben der Baubetrieb und die zuständige Verkehrsdienststelle als Grundlage für die Rechnungslegung aufzubewahren.

(4) Ist auf den Baustellen wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen der Lage der einzelnen Objekte kein Anhängereinsatz möglich, wird bei Lastkraftwagen unter 4 t Nutzlast auf die Leistungsätze der Preisgruppen I bis III ein Zuschlag in Höhe von 10 % berechnet. Das gleiche gilt, wenn der Einsatz von solchen Lastkraftwagen vom Auftraggeber gefordert und von der Verkehrsdienststelle angeordnet wird. Diese Regelung gilt nicht für Zugmaschinen mit Anhänger.

§ 4

(1) Bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die über den Rahmen der Richtlinien für die Preisgruppe III hinausgehen, kann das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium besondere Zuschläge genehmigen.²³

(2) Das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen kann auf Antrag in der Anlage 3 nicht aufgeführte Güterarten, die in ihrer Beschaffenheit und Handhabung nur gering von bereits aufgeführten abweichen, zur Berechnung nach einer der Preistafeln zulassen.

(3) Die Anträge sind über die Verkehrsdienststellen des Bezirkes mit deren Prüfungsergebnis vorzulegen.

§ 5

(1) Bei mechanischer Beladung (Greifer, Silo, Bagger, mechanisch beschickte Förderbänder, lückenlose Kipplorenbeladung usw.) wird für Güter der Preistafeln 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 18 ein Abschlag in Höhe der unter den Preistafeln aufgeführten Sätze je Rechnungseinheit vorgenommen.

(2) Die Belade- und Entladezeiten der einzelnen Güterarten sind in den Kopfleisten der Preistafeln aufgeführt und gelten je Rechnungseinheit für das Beladen und Entladen. Fristüberschreitungen und nicht durch das Fahrpersonal verschuldete Wartezeiten werden mit 3.20 DM je Stunde berechnet.

(3) Das Entgelt für Stehtage gemäß § 7 Abs. 2 der Preisverordnung wird bei Sondereinsätzen für Kraftfahrzeuge im überörtlichen Einsatz auch für Sonn- und Feiertage vergütet, wenn an diesen Tagen das Kraftfahrzeug auf Anforderung in Einsatzbereitschaft steht.

§ 6

(1) Für sperrige Baustoffe wird ein besonderer Zuschlag nicht erhoben.

(2) Zuschläge für Mörtel, Beton, Karbidschlamm, Kalk — Zement — Gips (lose) sowie Teersplitt sind in den Entgelten der Preistafeln enthalten und werden nicht besonders erhoben. Erfolgt die Abrechnung dieser Güter bei Einzeltransporten nach dem Teil A der Preisverordnung, wird für die Reinigung des Kraftfahrzeuges/Lastzuges je Tag eine Stunde Zeitsatz — ohne Mindestkilometer — berechnet.

(3) Steigungszuschläge und Kraftstoffzuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen (GBl. S. 30) und der Ersten Durchführungbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 vom 30. Oktober 1950 (GBl. S. II37) sind in den Entgelten der Preistafeln enthalten und werden nicht besonders berechnet.

§ 7

Die Abgeltung weiterer Nebenleistungen darf nur nach den folgenden Bestimmungen der Preisverordnung erfolgen, und zwar für:

- den Abschlag bei Transportleistungen im Werkverkehr (§ 2 Abs. 2),
- übersteigende Leerkilometer und Ladungen in beiden Richtungen (§ 4 Abs. 2) unter Berücksichtigung des § 12,
- Eis- und Schneezuschläge (§ 5 Abs. 3),
- An- und Abfahrten (§ 6) unter Berücksichtigung des § 12,
- Vergütung für den Beifahrer und zusätzliches Personal (§ 8), sowie Lohnzuschläge für den Fahrer und Beifahrer (§ 3 Abs. 3 und § 8),
- Be- und Entladen (§ 9 mit Ausnahme des Abs. 4),
- Lohnnebenkosten (§ 10),
- betriebsfremde Anhänger (§ 11 Abs. 1),
- Rechnungslegung (§ 15).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1954 in Kraft.

(2) Sämtliche bisher bestehenden pauschalen Leistungssätze und tariflichen Regelungen für Baustofftransporte mit Kraftfahrzeugen werden aufgehoben.

Berlin, den 17. September 1954

**Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen**
Weiprecht
Staatssekretär